OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500310/4/KH

Datum:
Linz, 8. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des S.R., vertreten durch D Rechtsanwaltspartnerschaft, A., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 24. Mai 2017, GZ: UR96-8/1-2016, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. April 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als von der Verhängung einer Strafe abgesehen und dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens, noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis vom 24. Mai 2017, GZ: UR96-8/1-2016, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) über S.R. (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), vertreten durch D Rechtsanwaltspartnerschaft, A, eine Geldstrafe in der Höhe von 4.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage), weil ihm vorgeworfen wurde, es als gemäß § 26 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) verantwortliche Person für die Ausübung der Tätigkeit eines Abfallsammlers und –behandlers von nicht gefährlichen Abfällen der B Erdbewegung GmbH (im Folgenden: B), St. M und somit gemäß § 9 VStG verantwortlicher Beauftragter zu verantworten, dass seit zumindest 22. März 2016 rund 450 m³ Aushubmaterial in Form von Torf mit einem TOC-Gehalt von 436.000 mg/kg TM und einem Humusgehalt von rund 75 %, Schlüsselnummer 923304 - Erde, auf dem Grundstück Nr. 0815, KG P, Gemeinde P, auf einer Fläche von rund 300 m³ (rund 20 x 15 m, Schütthöhe ca. 1,5 m) und somit außerhalb eines für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Ortes gelagert werden. Rechtsgrundlagen: § 15 Abs. 3 AWG 2002 iVm § 79 Abs. 2 Z 3 leg.cit.

2. In der binnen offener Frist gegen dieses Straferkenntnis erhobenen Beschwerde brachte der Bf u.a. vor, dass das Material sehr wohl geeignet sei, eine Geländekorrektur durchzuführen, dass seitens des Bf keine Entledigungsabsicht vorliege, dass eine zivilrechtliche Vereinbarung mit den Ehegatten N bestehe und dass den Bf kein Verschulden treffe, weil die B seitens der Ehegatten N, für die die Geländekorrektur durchgeführt werden sollte, an der Fertigstellung der Arbeiten gehindert werde.

3. Die Beschwerde wurde von der belangten Behörde unter Anschluss des Verfahrensaktes an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Erkenntnis vom 12. April 2017, LVwG-550910/14 bestätigte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft B vom 27. Mai 2016, GZ: UR01-24-2015, vollinhaltlich, mit dem der B. gemäß § 73 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 Z 4, § 2 Abs. 1 Z 2 und § 15 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 AWG 2002 aufgetragen wurde, die auf dem Grundstück Nr. 0815, KG und Gemeinde P, gelagerten verfahrensgegenständlichen Abfälle,und zwar ca. 450 m³ Aushubmaterial in Form von Torf mit einem TOC-Gehalt von bis zu 436.000 mg/kg TM und einem Humusgehalt von rund 75 %, auf einer Fläche

von ca. 20 m Länge und ca. 15 m Breite sowie vereinzelte Haufwerke dieses Materials nordwestlich dieser Fläche bis längstens 30. Juni 2016 einer gezielten Verwertungsmaßnahme in Form einer Humusbeimengung (Bodenverbesserung) – als Zuschlagsstoff für die Herstellung von Komposten – zuzuführen.

Die B betreibt am Standort K, St. M, das Gewerbe Erdbau. Zudem verfügt die Bf über die Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 zur Sammlung und Behandlung von Abfällen, wobei die Erlaubnis die Schlüsselnummer 92304 - Erde nicht umfasst.

Die B wurde von der T - S, Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H & Co KG bei einer Baustelle in S mit den Aushubarbeiten beauftragt. Dieser Auftrag umfasste die Durchführung der Aushubarbeiten und die Wegschaffung von ca. 3.300 m³ an Aushubmaterial, welches aus Erdaushub-, Seeton- und Torfmaterial bestand. Verrechnet wurde dieser Auftrag von der B an den Auftraggeber in der Weise, dass für Seeton- und Erdaushubmaterial ein m³-Preis für die Entsorgung verlangt wurde. Hinsichtlich der bei den Aushubarbeiten anfallenden torfhaltigen Materialien wurde von der B dem Auftraggeber eine Vergütung gegeben, da dieses Torfmaterial einer besonderen Verwertung zugeführt werden sollte. An der Baustelle in S. sind bei den Aushubarbeiten der B. ca. 450 m³ dieses torfhaltigen Aushubmaterials angefallen.

A.N. plante bereits im Jahre 2011 auf dem in seinem Eigentum befindlichen Grundstück Nr. 7, KG P, eine Geländekorrektur in Form der Auffüllung einer Geländemulde zur Verbesserung der Bodenverhältnisse. Mit Bescheid vom 24. März 2011 genehmigte die Naturschutzbehörde den von N eingereichten Plan. Da sich die Durchführung der Geländekorrektur verzögerte, beantragte N bei der Behörde für die Umsetzung eine Fristverlängerung bis 30. Juni 2016, die auch gewährt wurde.

Zwischen A.N. und der B. wurde schließlich ein mit 28. Februar 2015 datierter Vertrag für die Durchführung der Geländekorrektur auf Grundstück Nr. 0815, KG P. abgeschlossen. Gegenstand des Vertrages war die Verwendung von sortenreinem Erdaushubmaterial zur Geländekorrektur. Bis Herbst 2015 hat die B. sodann die vorgesehene Fläche mit Aushubmaterial verfüllt. Auch das bei der Baustelle in S. gewonnene Seetonmaterial wurde zur Geländekorrektur verwendet. Von der B. war geplant, für die Oberflächenverfüllung der Geländekorrektur die von der Baustelle in Seekirchen stammenden Torfmaterialien im Ausmaß von 450 m³ zu verwenden. A.N. hat dieses Torfmaterial zur Rekultivierung bei der B. nicht bestellt, vielmehr ging dieser davon aus, dass Humusmaterial zur Oberflächenrekultivierung verwendet wird.

Nachdem es beim Einbau der letzten Schicht der Geländekorrektur, und zwar von Lehmmaterial, Schwierigkeiten aufgetreten sind, wurde das Torfmaterial von der B. auf Grundstück Nr. 0815, KG P. welches ebenfalls im Eigentum von A. N. steht,

zwischengelagert. Die B. plante, das Torfmaterial zusammen mit Humusmaterial nach ordnungsgemäßer Einebnung der Geländekorrektur zu deren Rekultivierung zu verwenden.

Die Anlieferung von Erdhaushubmaterial für die Geländekorrektur sowie der Maschineneinsatz wurden A. N. seitens der B. am 24. Mai 2016 in Rechnung gestellt. Für die Anlieferung des Torfmaterials stellte die B. keine Rechnung.

Aufgrund einer Anzeige, dass Aushubmaterial am Grundstück von A. N. gelagert werde, schritt schließlich die zuständige Behörde ein. N. als Grundstückseigentümer legte daraufhin fest, dass seitens der B. kein weiterer Einbau des Torfmaterials bei der Geländekorrektur stattfinden dürfe. Aus diesem Grund lagert der verfahrensgegenständliche Torfaushub nach wie vor auf Grundstück Nr. 0815, KG P..

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens holte die zuständige Behörde nach Ergehen des oben erwähnten Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12. April 2017, LVwG-550910/14, weitere fachliche Stellungnahmen bezüglich Verwendungsmöglichkeiten für das gegenständliche Material ein. Die B. legte in der Folge der zuständigen Behörde ein seitens des Büros Agrar-EN Umwelt GmbH Norbert Ecker erarbeitetes Konzept betreffend die Verwendung des Materials im Rahmen der Rekultivierung des verfahrensgegenständlichen Grundstückes des A. N. vor, welches nach Prüfung durch die Amtssachverständigen der Abteilung Umweltschutz beim Amt der Oö. Landesregierung als eine den Richtlinien entsprechende Maßnahme zur Bodenverbesserung eingestuft wurde.
Die Verwendung des verfahrensgegenständlichen Materials soll nunmehr gemäß dieses Konzepts in bodenkundlicher Begleitung durch das Büro Agrar-EN auf dem gegenständlichen Grundstück des A. N. erfolgen. Die noch ausstehende naturschutzrechtliche Bewilligung wird nach Auskunft der zuständigen Behörde in den kommenden Wochen ergehen.

Der Bf war zur Tatzeit als verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 sowie als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 VStG der B. bestellt.

III.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 24. April 2018, bei welcher der Bf, seine Rechtsvertreterin sowie der handelsrechtliche Geschäftsführer der B. anwesend waren.

In der mündlichen Verhandlung am 24. April 2018 wurden der Akt LVwG-550910 sowie der zugrunde liegende Behördenakt UR01-24-2015 verlesen. Das Tonbandprotokoll, welches über die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Verfahren LVwG-550910 durchgeführte mündliche Verhandlung aufgenommen wurde, wurde dem Bf zudem mit der Ladung zu der für 24. April 2018 anberaumten mündlichen Verhandlung übermittelt.

Der hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Materials festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den im Wesentlichen übereinstimmenden Ausführungen des Vertreters der B. sowie des Zeugen N. in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Akt LVwG-550910 am 28. Oktober 2016. Beide gaben an, dass von der B. eine Geländekorrektur im Auftrag von A. N. auf dessen Grundstück durchgeführt wurde und eine Rekultivierung mittels Humusauftrag erfolgen sollte. Aus den vorliegenden Rechnungen und Lieferscheinen ist abzuleiten, dass das aus der Baustelle in S. stammende Torfmaterial von der B. nicht verrechnet wurde. Die Feststellung, wonach die B. mit den Aushubarbeiten und der Entsorgung der anfallenden Materialien auf der Baustelle in S. beauftragt wurde, ergibt sich aus den Ausführungen des Vertreters der B.. Damit steht fest, dass nicht der Bauherr in S. den Abtransport des Materials zur Geländekorrektur in P. beauftragt hat, sondern dies im Verantwortungsbereich der B. gelegen ist.

Die Bestellung des Bf zur verantwortlichen Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 sowie als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 VStG wurden von der B. schriftlich nachgewiesen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:
Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002 lauten wie folgt:

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

(6) Im Sinne dieses Bundesgesetzes
1. ist ‚Abfallbesitzer'
   a) der Abfallerzeuger oder

b) jede Person, welche die Abfälle innehat;

2. ist ‚Abfallerzeuger'
   a) jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Abfallersterzeuger), oder
   b) jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder andere Arten der Behandlung vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken;

[....]

Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15. (1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind

1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

[....]

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hierfür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen.

[....]

Strafbestimmungen

§ 79 Wer [...]

3. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, [...] begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8 400 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 Euro bedroht."

§ 45 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) lautet wie folgt:

§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;

5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.
Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur objektiven Tatseite ist festzuhalten, dass Abfälle iSd AWG 2002 bewegliche Sachen sind, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat (Z 1) oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist (Z 2), um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 leg. cit.) nicht zu beeinträchtigen. Abfall liegt somit vor, wenn entweder der objektive Abfallbegriff (§ 2 Abs. 1 Z 2 leg. cit.) oder der subjektive Abfallbegriff (§ 2 Abs. 1 Z 1 leg. cit.) erfüllt ist (vgl. VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0088; 16.03.2016, Ra 2016/05/0012).

Der subjektive Abfallbegriff ist dann erfüllt, wenn jemand eine Sache loswerden will und somit insoweit eine Entledigungsabsicht besteht (vgl. VwGH 23.04.2015, 2013/07/0043, mwN). So bezweckt ein Bauherr oder Bauführer, wenn bei der Realisierung von Bauvorhaben das angefallene Abbruchmaterial von der Baustelle abtransportiert wird, nach allgemeiner Lebenserfahrung im Regelfall, das Bauvorhaben, ohne durch das Material behindert zu werden, zu vollenden und ist somit üblicherweise mit dessen Fortschaffung von der Baustelle eine Entledigungsabsicht verbunden (vgl. VwGH 28.05.2015, 2012/07/0003, mwN).

Die B. wurde bei einem konkreten Bauvorhaben in S. mit den Aushubarbeiten und der Entsorgung der anfallenden Aushubmaterialien im Ausmaß von 3.300 m^3 beauftragt. Neben dem normalen Erdaushubmaterial sind bei dieser Baustelle auch Seeton- und Torfmaterialien angefallen. Der Auftrag des Bauherrn in S. an die B. verdeutlicht, dass dieses Material im Zuge des beabsichtigten Bauvorhabens am Standort keine weitere Verwendung finden sollte, sondern eine Entsorgung dieses Materials beauftragt wurde und schlussendlich von der B. auch verrechnet wurde. An der Absicht des Bauherrn, das Material von der Baustelle wegzuschaffen und sich damit dieses Materials zu entledigen, ändert auch die Tatsache nichts, dass für das Torfmaterial von der B. eine Vergütung gewährt wurde und kein Entsorgungspreis in Rechnung gestellt wurde. Somit ist hinsichtlich der gegenständlichen Aushubmaterialien von der Verwirklichung des subjektiven Abfallbegriffs auszugehen, zumal die B. mit der Entsorgung bzw. mit der Fortschaffung des Aushubmaterials von der Baustelle beauftragt wurde, worin die Entledigungsabsicht des Bauherrn zum Ausdruck kommt. Bereits zum Zeitpunkt

des Aushubs und der Verladung des Bodenaushubmaterials ist dieses als Abfall im subjektiven Sinne zu qualifizieren. Die B. hat dieses Material vom Bauherrn übernommen und ist dadurch als Abfallbesitzer im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 1 AWG 2002 zu werten. Aufgrund dieser rechtlichen Einstufung des Torfmaterials hat die B. somit Abfall auf dem Grundstück des A. N. zwischengelagert, wobei entgegen den Ausführungen des Bf N. dieses Material nicht übernommen hat.

Aufgrund der zur Tatzeit bestehenden Ermittlungsergebnisse hinsichtlich der Abfalleigenschaft und der Verwendungsmöglichkeiten für das gegenständliche Material, welche davon ausgingen, dass das Material in der vorliegenden Form nicht für eine Rekultivierungs- oder Verfüllungsmaßnahme geeignet sei, sondern nur als Humusbeimengung (Zuschlagsstoff für die Herstellung von Komposten) verwendet werden kann, ist die Erfüllung des objektiven Tatbestands der dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Tathandlung zu bejahen.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf war zur Tatzeit als verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 sowie als verantwortlicher Beauftragter iSd § 9 VStG bestellt und somit im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren als Verantwortlicher heranzuziehen. Dem Bf als verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 obliegt insoweit eine besondere Sorgfaltspflicht, als er – von der Abfalleigenschaft der gegenständlichen Materialien ist aufgrund der Ausführungen oben unter Pkt. IV.2.1. eindeutig auszugehen – verantwortlich für eine gesetzeskonforme Sammlung/Behandlung der übernommenen nicht gefährlichen Abfälle ist. Ein Sammler/Behandler von Abfällen muss über die Qualität des von ihm übernommenen Materials Bescheid wissen, was insbesondere auch Probenahmen hinsichtlich des übernommenen Aushubmaterials zu einem früheren Zeitpunkt – jedenfalls vor Anlieferung des Materials an den Kunden – beinhalten hätte müssen. Insofern ist dem Bf jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen, da er sich nicht ausreichend von der Qualität des Aushubmaterials Kenntnis verschafft und somit eventuell bestehende Verwertungshindernisse nicht erkannt hat.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

In dem seitens der zuständigen Behörde fortgeführten Verfahren hat sich hinsichtlich möglicher Verwendungen für das gegenständliche Material zwischenzeitig ergeben, dass dieses nunmehr doch auf dem Grundstück des A. N. für eine Rekultivierungsmaßnahme, welche als Bodenverbesserung einzustufen ist, verwendet werden kann. Somit ist festzuhalten, dass die Intensität der Beeinträchtigung des gegenständlich geschützten Rechtsguts als gering einzustufen ist, da sich das verfahrensgegenständliche Aushubmaterial nunmehr doch als für die ursprünglich beabsichtigte Bodenverbesserungsmaßnahme geeignet erwiesen hat. Wie unter Pkt. IV.2.2. erwähnt, kann nicht von mangelndem Verschulden des Bf ausgegangen werden, allerdings ist es im Hinblick auf die nunmehr doch mögliche Verwendung des gegenständlichen Materials im Sinn des ursprünglichen Vorhabens als gering anzusehen. Folglich wird gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Bf eine Ermahnung ausgesprochen.

2.4. Der Ausspruch betreffend die Kostentragung im Verwaltungsstrafverfahren sowie im Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing